Was ist zu prüfen und zu überwachen?
Bauwerksarten, Prüfarten und Randbedingungen

Dieses Dokument beschäftigt sich mit den Bauwerksarten, Prüf- / Überwachungsarten und sonstigen Randbedingungen, bei denen Ingenieurbauwerke einer Bauwerksprüfung nach DIN 1076 zu unterziehen sind.

Bauwerksarten

Folgende Ingenieurbauwerke sind in Abhängigkeit der geometrischen Randbedingungen zu prüfen:

- Brücken / Durchlässe (≥ 2,00 m lichte Weite)
- Verkehrszeichenbrücken (die sich teilweise / ganz über dem Verkehrsraum befinden)
- Tunnel
- Trogbauwerke
- Stützbauwerke (≥ 1,50 m sichtbare Höhe)
- Lärmschutzwände (≥ 2,00 m sichtbare Höhe)
- Sonstige Ingenieurbauwerke (mit Einzelstandsicherheitsnachweis)
    - Gabionen (Drahtgitterkörbe)
        - als Stützbauwerk (≥ 1,50 m sichtbare Höhe)
        - als Lärmschutzwand (≥ 2,00 m sichtbare Höhe)
    - Regenrückhaltebecken (≥ 2,00 m lichte Weite)
    - Schachtbauwerke (≥ 2,00 m lichte Weite)

Prüfarten / Prüfzyklen

- Bauwerkshauptprüfung:
    - Bauwerkshauptprüfung (H 1): vor der Abnahme des Neubaus
    - Bauwerkshauptprüfung (H 2): vor Ablauf der Gewährleistung
    - Danach: alle 6 Jahre
- Einfache Bauwerksprüfung: 3 Jahre nach einer Hauptprüfung
- Prüfung aus besonderem Anlass (Sonderprüfung)
    - z.B. nach Hochwasser oder Unfällen
- Prüfung nach besonderen Vorschriften
    - z.B. für Maschinentechnik, ggf. nach anderen Vorschriften

An Holzbrücken mit erhöhten Feuchtebeanspruchungen ist nach RI-EBW-PRÜF eine jährliche Bauwerkshauptprüfung durchzuführen.

Überwachungsarten / Überwachungszyklen

- Besichtigung
    - 1 mal jährlich in den Jahren, in denen keine Prüfung stattfindet
- Laufende Beobachtung
    - 2 mal jährlich in allen Jahren

Randbedingungen

Die Prüfpflicht der DIN 1076 besteht, wenn sich genannte Ingenieurbauwerke im Bereich von Straßen und Wegen befinden.
Die DIN 1076 ist für Ingenieurbauwerke im Bereich Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich

eingeführt und als anerkannte Regel der Technik zu sehen.
Damit ist auch eine Prüfpflicht für Ingenieurbauwerke im Bereich von Kreisstraßen, Gemeindestraßen (Stadtstraßen) und Geh-/Radwegen gegeben.
Gleiches gilt auch für im Privatbesitz befindliche Ingenieurbauwerke, bei denen öffentlicher Verkehr nicht ausgeschlossen ist.
Somit sind alle öffentlich zugängigen Ingenieurbauwerke im Sinne der Norm zu prüfen und zu überwachen.

Literatur

- DIN 1076 - Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen; Überwachung und Prüfung, aktuelle Ausgabe
- RI-EBW-PRÜF - Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (Teil der RI-ERH-ING-Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten), aktuelle Ausgabe
- Bauwerksprüfung nach DIN 1076 - Bedeutung, Organisation, Kosten, Dokumentation 2013 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Merkblätter stellen die abgestimmte und mehrheitliche Meinung der Mitglieder im Arbeitskreis Bauwerksprüfung nach DIN 1076 dar. Sie stellen keine verbindliche Festlegung dar, sondern verstehen sich als Empfehlung für den in der Praxis tätigen Ingenieur.

Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Arbeitskreis Bauwerksprüfungen nach DIN 1076.
Für dieses Merkblatt ist der Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Marcel Matzerath